



## Financial Services News 7/2021

### Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Rechnungslegung	21
ESEF – European Single Electronic Format	21
Geldwäsche	23
Präzisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz	23
Publikationen	25
Veranstaltungen	26

# Editorial

## Wertpapierinstitute –Erlaubnispflicht durch die Hintertür?

Ab dem 26. Juni 2021 gilt das neue Aufsichtsregime für Wertpapierinstitute (Wpl), bestehend aus der Verordnung EU/2019/2033 und der Richtlinie EU/2019/203. Letztere wurde durch das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) in nationales Recht umgesetzt (vgl. FSNews 6/2021).

Neben den regulatorischen Anforderungen an Wpls werden die Definition des CRR-Kreditinstituts (CRR-KI) angepasst und die Erlaubnispflicht entsprechend neu geregelt. Ab dem 26. Juni 2021 gelten als CRR-KI auch Wpls,

- die Handel auf eigene Rechnung (Eigenhandel/Eigengeschäft) und/oder Emissionsgeschäft betreiben, und über eine konsolidierte Bilanzsumme von 30 Mrd. EUR oder mehr verfügen, oder
- einer Gruppe angehören, mit einer konsolidierten Bilanzsumme aller Unternehmen, die Eigenhandel/Eigengeschäft oder Emissionsgeschäft betreiben, von 30 Mrd. EUR oder mehr.

Zu Diskussionen führte dabei die Abgrenzung des Gruppenbegriffs, so dass die EBA die vorgeschlagenen Regeln zur Ermittlung der 30-Mrd.-EUR-Schwelle (EBA/CP/2020/06) noch einmal überarbeitet und am 7. Juni 2021 einen zweiten RTS-Entwurf (EBA/CP/2021/23) vorgelegt hat. Der Begriff Gruppe wird nun weiter gefasst und vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis losgelöst. Die Abgrenzung der Gruppe soll vor allem unabhängig von der geografischen Zuordnung der relevanten Unternehmen erfolgen.

Wpls, die unter den neuen Begriff des CRR-KI fallen, müssen eine entsprechende Erlaubnis als CRR-KI beantragen. Positiv anzumerken ist, dass für die Erlaubnis voraussichtlich ein vereinfachtes Verfahren gelten wird.

Für Wpls, die einer Gruppe mit Sitz in der EU angehören, bedeutet die neue Erlaubnispflicht i.d.R. auch einen Wechsel der Aufsichtsbehörde, von der nationalen Aufsicht zur EZB. Für gruppenangehörige WPIs ergibt sich somit ein Prüfungs- und ggf. Umsetzungsbedarf.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Michael Cluse

Natalia Treskova



„Große und gruppenangehörige Wertpapierinstitute müssen die Erlaubnispflicht prüfen.“

Michael Cluse

Telefon: +49 2118772 2464  
mcluse@deloitte.de



“Gruppenangehörige Wertpapierinstitute erwartet ein Wechsel bei der Aufsicht.“

Natalia Treskova

Telefon: +49 211 8772 2139  
ntreskova@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1.	Eigenmittel	4
2.	Gesamtrisikobeitrag	4
<b>II.</b>	<b>Refinanzierung</b>	<b>5</b>
<b>III.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>6</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2.	Verschuldungsquote	6
3.	Sanierung und Abwicklung	7
4.	MREL	7
5.	Stresstests	8
6.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	8
7.	Auslagerung	8
8.	Vergütung	9
9.	Verbraucherschutz	9
10.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	9
<b>IV.</b>	<b>Kreditvorschriften</b>	<b>10</b>
<b>V.</b>	<b>Geldwäscheprävention</b>	<b>11</b>
<b>VI.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>11</b>
1.	FINREP/COREP-Reporting	11
2.	AnaCredit	12
3.	Zulassungsverfahren	12
4.	Meldepflichten für Zahlungsdienstleister	12
5.	Sonstiges	13
<b>VII.</b>	<b>WpHG/Depot/Investment</b>	<b>13</b>
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	13
2.	Verbriefungstransaktionen	13
3.	Vermögensanlagen	14
4.	Kryptowährung	14

5.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	15
6.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	15
7.	Benchmark-Verordnung	16
8.	Ratingverordnung	16
<b>VIII.</b>	<b>Rechnungslegung und Prüfung</b>	<b>16</b>
<b>IX.</b>	<b>Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>16</b>
<b>X.</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>	<b>17</b>
<b>XI.</b>	<b>Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>18</b>
<b>XII.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>19</b>

# I. Eigenmittelanforderungen

## 1. Eigenmittel

[EBA – Bericht zur Überwachung von Instrumenten des Ergänzungskapitals Tier 1 - Update \(EBA/REP/2021/19\) vom 24. Juni 2021](#)

Der Bericht enthält u.a. ein Update hinsichtlich der aufsichtlichen Überwachungstätigkeit der Anforderungen an AT1-Emissionen. Dabei liegt zwar der Schwerpunkt auf Letzteren, gleichwohl ergeben sich auch Erkenntnisse für T2-Instrumente. Zudem enthält der Bericht einen speziellen Teil zu ESG-Kapitalanleihen.

## 2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung \(EU\) \(2021/1043\) zur Verlängerung der in der CRR vorgesehenen Übergangsbestimmungen zu den Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien vom 24. Juni 2021](#)

Der Übergangszeitraum nach Art. 497 Abs. 1 CRR, wonach zentrale Gegenparteien (CCPs) aus Drittstaaten als qualifizierte Gegenparteien im Rahmen der Eigenmittelanforderungen behandelt werden können, wird bis zum 28. Juni 2022 verlängert. Betroffen sind CCPs aus Drittstaaten, deren Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Beaufsichtigung nach Art. 25 EMIR noch nicht positiv beschieden wurde. Die Verordnung ist ab dem 29. Juni 2021 anzuwenden.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2013/575 durch RTS zur Präzisierung von Art. Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs im Sinne von Art. 181 Abs. 1 lit. b und Art. 182 Abs. 1 lit. b EU/2013/575 \(EU/2021/930\) vom 1. März 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 4/2021](#)) wurde am 10. Juni 2021 im EU-Amtsblatt L 204/1 ff. veröffentlicht und trat am 30. Juni 2021 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS u.a. zur Festlegung der Methode zur Ermittlung der Derivategeschäfte für die Zwecke von Art. 277 Abs. 5 CRR und der Geschäfte als Kauf- oder Verkaufsposition für die Zwecke von Art. 279a Abs. 3 a\) und b\) CRR des Standardansatzes für das Gegenpartei-ausfallrisiko \(EU/2021/931\) vom 1. März 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 4/2021](#)) wurde am 10. Juni 2021 im EU-Amtsblatt L 204/7 ff. veröffentlicht und trat am 30. Juni 2021 in Kraft.

[EBA – Finaler Entwurf von ITS zur Änderung der EU/2016/2070 im Hinblick auf Benchmarking von internen Modellen \(EBA/ITS/2021/03\) vom 1. Juni 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden die Meldepflichten in Bezug auf die Margin of Conservatism (MoC) entweder für 2022 gestrichen oder auf freiwillige Basis gestellt. Dies betrifft u.a. die Meldung von PD und LGD ohne MoC und ohne aufsichtliche Maßnahmen sowie die vorgeschlagene differenzierte Informationspflicht von MoC für die Typen A, B und C. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

### [EBA – Single Rulebook zur Berechnung des Nettopositionswertes für derivative Instrumente nach Art. 327 CRR \(Q&A 2018\\_4386\) vom 4. Juni 2021](#)

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko sind die jeweiligen absoluten Werte des Überschusses der Kauf-(Verkaufs-)Positionen des Instituts über seine Verkaufs-(Kauf-)Positionen in den gleichen Aktien, Schuldtiteln und Wandelanleihen sowie in identischen Finanzterminkontrakten, Optionen, Optionsscheinen und Fremdoptionsscheinen (Nettoposition) in Bezug auf jedes dieser Instrumente zu bestimmen. Hierbei kann in Bezug auf die Berechnung der jeweiligen Nettoposition bei Positionen in derivativen Instrumenten, bei denen das derivative Instrument als äquivalente Position in seinem zugrundeliegenden Instrument behandelt werden kann, die äquivalente Position in dem zugrunde liegenden Instrument mit anderen Positionen in identischen Instrumenten des Instituts saldiert werden. Dies ist dann der Fall, wenn das zugrunde liegende Instrument die gleiche ISIN hat wie das andere Instrument des Instituts. Bei Positionen in derivativen Instrumenten, bei denen das derivative Instrument mehrere Basiswerte hat und genau in äquivalente Positionen in seinen Basiswerten zerlegt werden kann, kann jede dieser äquivalenten Positionen in dem Basiswert gegen alle anderen Positionen in identischen Instrumenten des Instituts aufgerechnet werden.

### [EBA – Konsultation zu Entwürfen für RTS zur Spezifikation der Berechnung spezifischer Kreditrisikoanpassungen sowie zur Änderung der EU/2014/183 zur Ergänzung der CRR über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Hinblick auf RTS zur Spezifizierung der Berechnung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen \(EBA/CP/2021/25\) vom 24. Juni 2021](#)

Vorgeschlagen werden Vorschriften zur Berechnung der Summe der spezifischen Kreditrisikoanpassungen in den in Art. 127 Abs. 1 lit. a und b CRR genannten Fällen für eine Forderung, die aus einer Position oder einer Kreditfazilität besteht, bei der der Schuldner gemäß Art. 178 CRR ausgefallen ist. Hierbei berücksichtigen die Institute künftig jede positive Differenz zwischen dem ausstehenden Gesamtbetrag der Kreditverpflichtungen. Diese resultiert für den Fall der Abschreibung einer Forderung für diese aus der Summe der zusätzlichen Eigenmittelreduzierung und etwaiger bereits erfolgter Eigenmittelreduzierungen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

### [ESAs – Finaler Entwurf von ITS zur Änderung der EU/2016/1799 zur Abbildung der Bonitätsbeurteilungen von ECAs Bewertungen gemäß Art. 136 Abs. 1 und 3 CRR \(JC 2021 38\) vom 28. Mai 2021 \(veröffentlicht am 10. Juni 2021\)](#)

Die ursprünglich konsultierte Fassung (JC 2020 93, vgl. FSNews 2/2021) wurde ohne Änderungen finalisiert. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## II. Refinanzierung

### [ESRB – Makroprudenzielle Politik - Fragen, die sich aus dem Niedrigzinsumfeld ergeben vom 1. Juni 2021](#)

Analysiert werden Szenarien, in denen das Niedrigzinsumfeld länger anhält sowie die sich hieraus ergebenden Finanzstabilitätsrisiken und politische Perspektiven.

# III. Risikomanagement

## 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

### [BaFin – Big Data und künstliche Intelligenz: vom 15. Juni 2021](#)

Das Rahmenwerk formuliert aufsichtliche Prinzipien für den Einsatz von Algorithmen in Entscheidungsprozessen von Finanzunternehmen und soll als Orientierungshilfe beim Einsatz von Big Data dienen. Die Prinzipien gelten für solche Algorithmen, die drei Merkmale erfüllen: Sie sind besonders komplex, sie beinhalten kurze Rekalibrierungszyklen, wodurch die Grenzen zwischen Kalibrierung und Validierung immer mehr verschwimmen, und sie weisen einen hohen Automatisierungsgrad auf. Mitte Juli plant die BaFin, zusammen mit der Deutschen Bundesbank zu diesem Themenkomplex ein Diskussionspapier über den Einsatz von maschinellem Lernen bei Säule I und Säule II-Modellen zu veröffentlichen, die im Rahmen der Solvenzaufsicht genehmigt werden müssen.

### [EBA – Methodological Guide – Indicators for Risk Assessment and Resolution & Detailed Risk Analysis Tools vom 7. Juni 2021](#)

Die Zusammenstellung umfasst Risikoindikatoren nach ihrer Risikoart (etwa Liquiditäts-, Markt-, operationelle und Konzentrationsrisiken) sowie solche, die im Rahmen der Abwicklung zu beachten sind. Entsprechend wurde die [Liste](#) der Risikoindikatoren für die jeweiligen Risikoarten aktualisiert.

## 2. Verschuldungsquote

### [EZB – Beschluss über den vorübergehenden Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße angesichts der COVID-19-Pandemie und Aufhebung des Beschlusses \(EZB/2020/44\) \(EZB/2021/27\) vom 18. Juni 2021](#)

Die EZB genehmigt erneut für die von ihr direkt beaufsichtigten Institute, temporäre Erleichterungen im Hinblick auf die Anforderungen der Leverage Ratio. Demnach wird es Banken erlaubt, bestimmte Risikopositionen ggü. Zentralbanken bei der Ermittlung der Leverage Ratio nicht zu berücksichtigen. Die durch den [Beschluss EZB/2020/44](#) (vgl. [FSNews 10/2020](#)) bis zum 27. Juni 2021 befristete Maßnahme wird gleichzeitig aufgehoben. Grundlage dieser Maßnahme war das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Euroraum, welche aufgrund der COVID-19-Pandemie zuvor vom EZB-Rat bestätigt wurden. Die Regelungen gelten vom 28. Juni 2021 bis zum 31. März 2022. Ziel der EZB ist eine Erleichterung der Umsetzung geldpolitischer Maßnahmen. Zwischenzeitlich wurde der [Beschluss](#) am 30. Juni 2021 im EU-Amtsblatt L 230 I/1 ff. veröffentlicht und trat am 28. Juni 2021 in Kraft.

### [BaFin – Temporäre Erleichterung bei der Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Art. 429a Abs. 1 \(n\) CRR vom 22. Juni 2021](#)

Die von der EZB für die von ihr direkt beaufsichtigten Institute, eingeräumten Erleichterungen im Hinblick auf die Anforderungen der Verschuldungsquote werden von der BaFin auch für die unter ihrer Aufsicht stehenden, weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions, LSI) übernommen und erneuert. Analog der Vorgaben der EZB ist die Maßnahme vom 28. Juni 2021 bis zum 31. März 2022 befristet.

### 3. Sanierung und Abwicklung

#### [SRB – Jahresbericht 2020 vom 30. Juni 2021](#)

Der Jahresbericht stellt die Kernpunkte der Tätigkeit des SRB in der jüngsten Vergangenheit dar. Hervorgehoben werden u.a Maßnahmen zur Stärkung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten, zur Vorbereitung eines effektiven Krisenmanagements, der weitere Aufbau eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie die Vereinbarungen über den Backstop.

#### [BaFin – Aktualisierung zum Sanierungsplan nach vereinfachten Anforderungen gem. § 19 SAG vom 1. Juni 2021](#)

Die Aufsichtsbehörde aktualisierte die folgenden Musterunterlagen und Meldevorlagen für Sanierungspläne nach vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 SAG (vgl. auch [FSNews 4/2020](#)).

- [Muster-Sanierungsplan](#)
- [Leitfaden zum Sanierungsplan](#)
- [Informationsblatt zum Fachverfahren.](#)

#### [BaFin – Leitlinien zur Bestimmung allgemeiner Kriterien für Ad-hoc-Publizitätspflichten und Aufschubmöglichkeiten für Kredit- und Finanzinstitute betreffend bankaufsichtliches Handeln und Abwicklung vom 10. Juni 2021](#)

Zusammengestellt werden Regelungen für die Behandlung von Insiderinformationen für bankgeschäftliches Handeln und Abwicklung. Diese umfassen neben der Aufsichtsorganisation und den bankaufsichtlichen Maßnahmen auch die Sanierungs- und Abwicklungsplanung. Außerdem werden Konkretisierungen der Aufschubregelungen für die Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 17 Abs. 4 und 5 MAR getroffen.

### 4. MREL

#### [SRB – Checkliste für die Meldung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vom 25. Juni 2021](#)

Zur Feststellung der Berücksichtigungsfähigkeit der in den MREL-Meldeformularen anzugebenden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hat das SRB eine aktualisierte Checkliste veröffentlicht. Diese dient als Unterstützung für den sog. Additional Liability Report (ALR).

#### [BaFin – Konsultation 08/2021 zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten \(MREL\) für Institute und gruppenangehörige Unternehmen, für die der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht \(AG 2-FR 1903-2021/0001\) vom 2. Juni 2021](#)

Geregelt wird die Verwaltungspraxis der BaFin bei der Festlegung der MREL für Institute und gruppenangehörige Unternehmen, deren Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens vorsieht. Im Rahmen der Abwicklungsplanung prüft die BaFin für diese Institute, ob eine Beschränkung der MREL auf die Gesamtkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1c CRR i.V.m. § 6c KWG sowie die Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1d CRR ausreichend ist. Bejaht die BaFin diese Beschränkung, werden keine Bescheide zur Festlegung der MREL erlassen. Die Institute müssen allerdings die zuvor genannten Eigenmittelanforderungen einhalten. Das Rundschreiben [12/2019 \(A\)](#) (vgl. [FSNews 9/2019](#)) wird mit dem vorliegenden Rundschreiben aufgehoben. Im Wesentlichen erfolgt durch die Neufassung eine Anpassung an die durch das [Risikoreduzierungs-gesetz \(RiG\)](#) (vgl. [FSNews 1/2021](#)) erfolgten Änderungen im SAG. Die Konsultationsfrist endete am 30. Juni 2021.



## 5. Stresstests

[ESMA – Finaler Rahmen für die ESMA-Stresstestübung 2021 für zentrale Gegenparteien \(ESMA91-372-1367\) vom 7. Juni 2021](#)

Die Stresstestvorgaben umfassen u.a. die Kredit- und Konzentrationsrisiken und die operationellen Risiken. Für die jeweiligen Risikoarten werden die zu beachtenden Anforderungen an ihre Identifikation, Bewertung, das Reporting sowie ihre Minderung festgelegt. Abschließend wird ein Implementierungsplan vorgestellt.

[EBA – Konsultation für einen Entwurf von Leitlinien für gemeinsame Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess \(SREP\) und aufsichtliche Stresstests gemäß CRD \(EBA/CP/2021/26\) vom 28. Juni 2021](#)

Die Leitlinien konkretisieren u.a. Gegenstand, Anwendungsebene und Implementierung des SREP sowie die Anforderungen an die Überwachung von Schlüsselindikatoren, die Bewertung der internen Governance, institutsweiter Kontrollen, Risiken für Kapital, Liquidität und Refinanzierung. Außerdem werden Vorgaben für die SREP-Liquiditätsbeurteilung, SREP-Gesamtbeurteilung, Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen sowie für die Anwendung des SREP auf grenzüberschreitende Gruppen und aufsichtsrechtliche Stresstests definiert. Die Konsultationsfrist endet am 28. September 2021.

## 6. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EZB – Leitfadentwurf zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit \(Guide to fit and proper assessments\) vom 15. Juni 2021](#)

Im Vergleich zu den vorangegangenen Versionen des Leitfadens aus den Jahren 2018 (vgl. [FSNews 6/2018](#)) und 2017 (vgl. [FSNews 3/2017](#)), enthält der Entwurf auch Erwartungen der EZB an die fachliche Qualifikation in Bezug auf Klima- und Umwelt Risiken. Zudem wird vorgeschlagen, schwerwiegende aufsichtsrechtliche Feststellungen bei der laufenden Beurteilung der fachlichen Qualifikation auch dann zu berücksichtigen, wenn ein Vorstandsmitglied keine direkte Verantwortung für diesen Bereich trägt. Weitere Neuerungen sind die Präzisierung der Vorgaben für die Neubewertung eines Vorstandsmitglieds sowie Kriterien zur Berücksichtigung der Diversität bei der Beurteilung der kollektiven Eignung des Leitungsorgans. Der Leitfadentwurf richtet sich an Institute, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden und kann ergänzend von den nationalen Aufsichtsbehörden verwendet werden. Seine finale Version soll die Vorversionen ersetzen. Ergänzend zum Leitfaden wurde der dazugehörige [Fragebogen](#) entsprechend aktualisiert. Die Konsultationsfrist endet am 2. August 2021.

## 7. Auslagerung

[BaFin – Auslagerung an Cloud-Anbieter: BaFin will ESMA-Leitlinien zur Auslagerung an Cloud-Anbieter anwenden vom 29. Juni 2021](#)

Die BaFin gibt die Anwendung der von der ESMA am 10. Mai 2021 veröffentlichten Leitlinien ([ESMA50-164-4285](#)) (vgl. [FSNew 6/2021](#)) bekannt.

## 8. Vergütung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRD durch RTS u.a. zur Festlegung der Kriterien für die Definition der Managementverantwortung, der Kontrollaufgaben, der wesentlichen Geschäftsbereiche und einer erheblichen Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs sowie für die Ermittlung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben \(EU/2021/923\) vom 25. März 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 4/2021](#)) wurde am 9. Juni 2021 im EU-Amtsblatt L 203/1 ff. veröffentlicht und trat am 14. Juni 2021 in Kraft.

## 9. Verbraucherschutz

[EU-Kommission – Verbraucherschutz: Kommission überarbeitet EU-Vorschriften für die Produktsicherheit und Verbraucherkredite vom 30. Juni 2021](#)

Der Vorschlag aktualisiert sowohl die bestehende [Richtlinie](#) über die allgemeine Produktsicherheit als auch die [EU-Vorschriften](#) über Verbraucherkredite. Ziel ist es u.a. sicherzustellen, dass gefährliche Produkte vom Markt zurückgerufen werden oder dass Kreditangebote den Verbrauchern klar und leicht auf digitalen Geräten angeboten werden können.

[BGBl. – Gesetz zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts an die Rechtsprechung des EuGH vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 vom 9. Juni 2021](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurde am 14. Juni 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 1666 ff. veröffentlicht und trat am 15. Juni 2021 in Kraft.

[BaFin – Allgemeinverfügung bezüglich Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen vom 21. Juni 2021](#)

Die Allgemeinverfügung (vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurde ohne Änderung finalisiert und ist innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Bekanntgabe umzusetzen.

[BGH – Urteil vom 27. April 2021 - XI ZR 26/20](#)

Der BGH hat nun die Begründung zum Urteil vom 27. April 2021 – XI ZR 26/20 zur Unwirksamkeit von AGB-Klauseln veröffentlicht, die die Zustimmung des Kunden bei Änderungen der AGB der Bank nach einer bestimmten Frist fingieren.

## 10. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[BIS – Unternehmensverschuldung: von der großen Finanzkrise bis zur Pandemie vom 7. Juni 2021](#)

Festgestellt wurde u.a., dass seit dem Ausbruch der Pandemie die Gesamtemission von Schuldtiteln durch nichtfinanzielle Unternehmen aus den fortgeschrittenen Volkswirtschaften und den stark betroffenen Sektoren in den Schwellenländern stark angestiegen ist. Die durchschnittlichen Kreditspreads waren im Vergleich zum Vorjahr für Schwellenwerte um vier Prozentpunkte und für fortgeschrittene Ökonomien um ca. einen Prozentpunkt höher als im Vorjahr.

[EBA – Bericht zum Management und zur Beaufsichtigung von ESG-Risiken bei Kreditinstituten und Wertpapierfirmen \(EBA/REP/2021/18\) vom 23. Juni 2021](#)

Untersucht wird eine mögliche Einbeziehung von ESG-Risiken in die Säule II durch die Festlegung einheitlicher Definitionen, die Ausarbeitung von Mechanismen zur

Identifizierung, Bewertung und Steuerung solcher Risiken und entsprechende Empfehlungen zur aufsichtlichen Überprüfung durch die zuständigen Behörden. Auf Ebene der Institute sieht die EBA die Notwendigkeit einer Verbesserung bei der Einbeziehung der ESG-Risiken in die Geschäftsstrategien und gibt dazu Empfehlungen ab. In Bezug auf die Aufsicht von Instituten, die unter den Anwendungsbereich der CRR/CRD fallen, fordert die EBA eine höhere Sensibilisierung in diesem Zusammenhang.

#### [EBA – Factsheet zum ESG-Risikomanagement und der Aufsicht vom 23. Juni 2021](#)

Das Factsheet erläutert, was unter ESG-Risiken zu verstehen ist und warum ihre Identifikation sowie ihr Management als wesentlich anzusehen sind. Thematisiert werden sodann die Rolle der EBA bei der Prüfung solcher Risiken und ihre Einbeziehung in den Prozess der Bankenregulierung und -aufsicht.

#### [EBA – Analyse des Einsatzes von RegTech-Lösungen im EU-Finanzsektor \(EBA/REP/2021/17\) vom 29. Juni 2021](#)

Zunächst wird die aktuelle RegTech-Landschaft in der EU dargestellt, anschließend werden Vorteile und Herausforderungen von RegTech-Lösungen analysiert. Hierauf aufbauend wird vertieft auf die eingesetzten RegTech-Segmente Geldwäsche, Fraud-Vermeidung, Reporting, IT-Sicherheit sowie die Bewertung der Kreditwürdigkeit eingegangen.

#### [ESRB – Systemische Risiken in der Pandemie vom 1. Juni 2021](#)

Das ESRB geht in seinem Bericht insbesondere auf die Rentabilität und Widerstandsfähigkeit der Banken, die Verschuldung von Kreditnehmern, das systemische Liquiditätsrisiko sowie die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle von Versicherungen und Pensionsfonds ein. Es werden in diesem Zusammenhang weitreichende makroprudenzielle politische Maßnahmen gefordert, die über die bisherige Unterstützung von Banken und privaten Haushalten hinausgehen. Konkret fordert das ESRB Initiativen zur Analyse und Minderung von systemischen Risiken.

## IV. Kreditvorschriften

#### [BGBl. – Dritte Verordnung zur Änderung der GroMiKV vom 22. Juni 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 12/2020](#)) wurde am 25. Juni 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 1847 ff. veröffentlicht und trat am 28. Juni 2021 in Kraft.

#### [BaFin – Rundschreiben 09/2021 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der alternativen Behandlung von Risikopositionen von Instituten im Zusammenhang mit „Triparty-Rückkaufvereinbarungen“ nach Art. 403 Abs. 3 CRR für Großkredit zwecke \(BA 55-FR 1903-2021/0001\) vom 2. Juni 2021](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Umsetzung der [EBA/GL/2021/01](#) zum 28. Juni 2021 in die aufsichtliche Verwaltungspraxis. Der Inhalt soll unverändert übernommen werden. Die Konsultationsfrist endete am 16. Juni 2021.

# V. Geldwäscheprävention

[BaFin – Auslegungs- und Anwendungshinweise – Besonderer Teil: Kreditinstitute vom 8. Juni 2021](#)

Die Hinweise konzentrieren sich u.a. auf Immobilientransaktionen, Investmentgeschäfte, Konsortialkredite, Monitoringsysteme im Zusammenhang mit Datenverarbeitungssystemen sowie Treuhandkonten.

# VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

## 1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen \(EU/2021/943\) vom 14. Mai 2021](#)

Die Verordnung wurde am 14. Juni 2021 im EU-Amtsblatt L 210/1 ff. veröffentlicht und trat am 15. Juni 2021 in Kraft. Sie gilt ab dem 28. Juni 2021.

[EU-Amtsblatt – Leitlinie über die in Bezug auf konsolidierte Bankdaten zu meldenden statistischen Daten \(EU/2021/833\) vom 26. März 2021](#)

Die Leitlinie wurde am 11. Juni 2021 im EU-Amtsblatt L 208/109 ff. veröffentlicht und ist ab dem 1. Februar durch die Zentralbanken der Euro-Mitgliedsstaaten zu erfüllen.

[EBA – Single Rulebook zur Belastung von Vermögenswerten bei Vermögensgegenständen, die Intraday-Risiken betreffen \(Q&A 2014\\_1491\) vom 4. Juni 2021](#)

Ein Vermögenswert wird als belastet behandelt, wenn er verpfändet wurde oder wenn er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung zur Sicherung, Besicherung oder Kreditverbesserung einer Transaktion ist, aus welcher er nicht frei entnommen werden kann. In Bezug auf das Liquiditätsrisiko wird festgestellt, dass z.B. bestimmte liquide Aktiva, die zur Erfüllung der LCR gehalten werden, im Rahmen der Meldung belasteter Vermögensgegenstände als nicht belastet gelten können. Ebenso gelten überschüssige Aktiva, die vom berichtspflichtigen Institut zur Steuerung des Innertagesrisikos gehalten werden, allein aufgrund dieser Tatsache nicht als belastet.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung eines Vermögenswerts mit der Bezeichnung „Mietkaution“ als belastet oder unbelastet \(Q&A 2015\\_1800\) vom 4. Juni 2021](#)

Mietkautionen sollten als belastet behandelt werden. Der beizulegende Zeitwert der Belastung sollte dem Betrag des gesamten Vertrags entsprechen, den die Mietkaution sichert.

## [EBA – Konsultation für einen Entwurf von ITS zur Änderung der EU/2021/451 im Hinblick auf COREP, Asset Encumbrance und G-SII-Meldung \(EBA/CP/2021/24\) vom 23. Juni 2021](#)

Vorgeschlagen werden im Wesentlichen ergänzende Vorschriften für die Berichterstattung für die Zwecke der Identifizierung von G-SIIs und der Zuweisung von G-SII-Pufferquoten. Entsprechend werden auch die in den Anlagen enthaltenen Templates und Anleitungen für die Meldungen der Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen ([Anhang I](#) und [Anhang II](#)) und Vermögensbelastungen ([Anhang XVI](#) und [Anhang XVII](#)) angepasst. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Dezember 2022 verbindlich werden.

## 2. AnaCredit

### [Deutsche Bundesbank – Bankenstatistik/Kreditdatenstatistik \(AnaCredit\) \(44/2021\) vom 29. Juni 2021](#)

Die Deutsche Bundesbank gewährt eine Fristverlängerung der für die AnaCredit Meldung einzureichenden Korrekturmeldungen bis zum 31. Oktober 2021. Es handelt sich dabei um die Bereinigung von Dubletten in den Vertragspartnerstammdaten und vereinzelt auch in den Kreditdatenmeldungen. Die Deutsche Bundesbank hatte betroffene Institute zur Korrektur der Fehler mittels individueller Schreiben bis zum 30. Juni 2021 aufgefordert. Ausgenommen von der Korrekturmeldung sind Meldungen, die bis zum 16. Juli 2020 mit Hilfe des „Change Cube“ an die Deutsche Bundesbank geliefert wurden.

### [Deutsche Bundesbank – Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln \(V 12.1\) vom 2. Juni 2021](#)

Die Aktualisierungen betreffen u.a. die Rückmeldung der Validierungsprozesse, bestimmte Validierungsregelungen zur Konsistenz, die Vollständigkeitsrückmeldung nebst Dateifehlern sowie Plausibilisierungen. Die Neuregelungen gelten ab dem 1. August 2021.

## 3. Zulassungsverfahren

### [EBA – Bericht über die Behandlung drittstaatlicher Zweigniederlassungen nach nationalem Recht der Mitgliedstaaten gemäß Art. 21b Abs. 10 CRD \(EBA/REP/2021/20\) vom 23. Juni 2021](#)

Aufgrund der jüngsten strukturellen Veränderungen durch grenzüberschreitende Regulierungsreformen, die Praxis bei der Bildung von Unternehmensgruppen sowie den Brexit habe sich das Interesse der EU an der Regulierung von Drittlandsfirmen (TCBs) erneuert. Zu erkennen sei ein zunehmender Trend bei der Nutzung von Niederlassungen durch Drittlandsgruppen (TCGs) als Instrument des Zugangs zum EU-Markt. In Bezug auf diese ergebe sich jedoch innerhalb der EU eine gewisse Regulierungsvielfalt unter den Mitgliedsstaaten, sodass eine Harmonisierung des Rechtsrahmens anzustreben sei. Dies sei angesichts der hohen Vermögenswerte, die von solchen Unternehmen gehalten werden, sowie potenzieller Risiken der aktuellen Praxis ein notwendiger Schritt.

## 4. Meldepflichten für Zahlungsdienstleister

### [EU-Amtsblatt – Leitlinie zu den Meldepflichten in Bezug auf die Zahlungsverkehrstatistik \(EU/2021/832\) vom 26. März 2021](#)

Die Leitlinie wurde am 11. Juni 2021 im EU-Amtsblatt L 208/98 ff. veröffentlicht und

ist ab dem 1. Februar 2022 durch die Zentralbanken der Euro-Mitgliedsstaaten sowie der EZB zu erfüllen.

[EBA – Finale Überarbeitung der Leitlinien zur Meldung von schwerwiegenden Vorfällen unter PSD2 \(EBA/GL/2021/03\) vom 10. Juni 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen konsultierten Fassung [EBA/CP/2020/22](#) (vgl. [FSNews 11/2020](#)) wurden im Wesentlichen Regelungen zur Messung der Dauer eines Vorfalles und zur Ermittlung, ob die Einschränkung der Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von Netzwerk- oder Informationssystemen (einschließlich deren Daten) im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten stehen, ergänzt. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2022 verbindlich werden.

## 5. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Leitlinie über die Statistik zu den Bilanzpositionen und die Statistik zu den Zinssätzen der monetären Finanzinstitute \(EU/2021/830\) vom 26. März 2021](#)

Die Leitlinie wurde am 11. Juni 2021 im EU-Amtsblatt L 208/1 ff. veröffentlicht und ist ab dem 1. Februar 2022 durch die Zentralbanken der Euro-Mitgliedsstaaten und die EZB zu erfüllen.

# VII. WpHG/Depot/Investment

## 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Finale Leitlinien zu den MiFID II/MiFIR-Verpflichtungen zu Marktdaten \(ESMA70-156-4305\) vom 1. Juni 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 12/2020](#)) wurden im Wesentlichen Regelungen für klare und leicht zugängliche Marktdatenrichtlinien getroffen. Für die Offenlegung der Rabattpolitik der Marktdatenanbieter wird festgelegt, dass sie den Anwendungsbereich des Rabatts, die Bedingungen für die Beantragung und die Bedingungen für die Anwendung (z.B. Dauer des Rabatts) klar beschreiben. Um den Preisvergleich zu erleichtern, sollten Marktdatenanbieter den Preis von Anzeigedaten nach Anzahl der aktiven Nutzer in ihrer Marktdatenpolitik angeben. Außerdem wurden die Mindestangaben in den zu verwendenden Templates vervollständigt.

[BGBl – Schwarmfinanzierungs-Begleitgesetz vom 3. Juni 2021v](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 2/2021](#) und [FSNews 4/2021](#)) wurde am 10. Juni 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 1568 ff. veröffentlicht und tritt ab dem 11. Juli 2021 sukzessive in Kraft.

## 2. Verbriefungstransaktionen

[ESMA – Änderungen der Meldeanforderungen für Daten auf Kreditebene des Sicherheitenrahmens des Eurosystems vom 28. Juni 2021](#)

In der Pressemitteilung wird bekannt gegeben, dass die von der ESMA veröffentlichten [Meldevorlagen](#) zu STS-Verbriefungen die alten Meldevorlagen der EZB ersetzen und ab dem 1. Oktober 2021 im Rahmen der Datenanforderungen des Eurosystems anzuwenden sind. Zudem wird klargestellt, dass sämtliche notenbankfähigen Asset-

Backed Securities den Datenanforderungen des Eurosystems unterliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob für diese nach der Verbriefungsverordnung Ausnahmen zur Offenlegung in Anspruch genommen werden. Die alten Meldefomulare der EZB sind allerdings noch bis zum 31. September 2024 für notenbankfähige ABS-Transaktionen, die vor dem 1. Januar 2019 emittiert wurden, anzuwenden. Für notenbankfähige nicht marktfähige Schuldtitel, die mit notenbankfähigen Kreditforderungen unterlegt sind (DECCs), wird ein neues [Meldeformular](#) eingeführt.

[EBA – Konsultation von RTS zur Festlegung der Anforderungen an Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Servicer in Bezug auf den Risikobehalt gemäß Art. 6 Abs. 7 STS-Verordnung i.d.F. der EU/2021/557 \(EBA/CP/2021/27\) vom 30. Juni 2021](#)

Vorgestellt werden Regelungen zur Einbehaltung eines wesentlichen wirtschaftlichen Nettoanteils auch bei synthetischen oder bedingten Formen der Einbehaltung. Diese betreffen u.a. den Einbehalt von nicht weniger als 5 % des Nennwerts jeder der an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranchen, den Anteil des Originators an einer revolvingen Verbriefung und den Rückbehalt von zufällig ausgewählten Forderungen i.H.v. nicht weniger als 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen. Außerdem werden Regelungen zur Anwendung der Selbstbehaltoptionen auf traditionelle NPE-Verbriefungen, deren Messung und Bewertung sowie für den Selbstbehalt auf konsolidierter Basis definiert. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die [EU/625/2014](#) aufgehoben. Die Konsultationsfrist endet am 30. September 2021.

### 3. Vermögensanlagen

[ESMA – Finale Leitlinien zu Stresstestszenarien im Rahmen der Geldmarktfondsverordnung \(ESMA34-49-291\) vom 29. Juni 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden jetzt in deutscher Sprache veröffentlicht.

[EBA – Konsultation eines Entwurfs von RTS zur individuellen Portfolioverwaltung von Krediten, die von Crowdfunding-Dienstleistern angeboten werden gemäß Art. 6 Abs. 7 EU/2020/1503 \(EBA/CP/2021/22\) vom 4. Juni 2021](#)

Vorgestellt werden Vorschriften zur Genauigkeit und Verlässlichkeit der den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen, für Formatanforderungen der offenzulegenden Informationen, für die Elemente, die in der Beschreibung der Methode zur Bewertung des Kreditrisikos enthalten sein müssen, sowie für Informationen, die über jedes einzelne Portfolio zur Verfügung zu stellen sind. Außerdem werden Regelungen für unternehmensinterne Richtlinien, Verfahren und organisatorische Vorkehrungen in Bezug auf Notfallfonds festgelegt. Die Konsultationsfrist endet am 4. September 2021.

[BGBl. – Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren vom 3. Juni 2021](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurden am 9. Juni 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 1423 ff. veröffentlicht und traten am 10. Juni 2021 in Kraft.

### 4. Kryptowährung

[BIS – Konsultation zur aufsichtlichen Behandlung von Kryptoasset-Exposures \(d519\) vom 10. Juni 2021](#)

Vorgestellt werden Regelungen für den allgemeine Ansatz risikobasierter Mindestkapitalanforderungen, Kapitalanforderungen für Kryptoassets der Gruppen 1 (bestimmte tokenisierte traditionelle Vermögenswerte und Stablecoins) und 2 (z.B. Bitcoins, die zusätzliche und höhere Risiken bergen und einer neuen konservativen

aufsichtlichen Behandlung unterliegen sollen). Diese umfassen u.a. sowohl tokenisierte traditionelle Vermögenswerte und Kryptoassets mit Stabilisierungsmechanismen als auch die Behandlung von insolvenzfernen Vehikeln und die Beurteilung des Kreditrisikos für Kryptoassets mit zugrundeliegendem Pool von Vermögenswerten. Außerdem werden die Regelungen u.a. zu aufsichtlichen Überprüfungen und Anpassungen der Offenlegungsanforderungen von Kryptoassets näher konkretisiert. In gesonderten Anhängen werden Definitionen und Besonderheiten für die Behandlung von Derivaten, die sich auf Kryptoassets der Gruppe 2 beziehen, beschrieben. Die Konsultationsfrist endet am 10. September 2021.

## 5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Verlängerung des in Art. 89 Abs. 1 Unterabs. 1 EMIR vorgesehenen Übergangszeitraums \(EU/2021/962\) vom 6. Mai 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wurde am 16. Juni 2021 im EU-Amtsblatt L 213/1 ff. veröffentlicht und trat am 17. Juni 2021 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EMIR mittels Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die handelsüblichen Bedingungen von Clearingdiensten für OTC-Derivate als fair, angemessen, diskriminierungsfrei und transparent anzusehen sind \(C\(2021\) 3817 final\) vom 2. Juni 2021](#)

Die vorgeschlagenen Vorschriften betreffen faire, angemessene, diskriminierungsfreie und transparente handelsübliche Bedingungen für Clearingdienste, die von Clearingdienstleistern erbracht werden. In einem [Anhang](#) werden konkretisierende Rahmenbedingungen für den Onboarding-Prozess, die Angebotsanfrage, die Offenlegung handelsüblicher Bedingungen, die Risikokontrolle sowie Entgelte und Kosten bestimmt. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sechs Monate danach verbindlich werden. Für vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens getroffene Vereinbarungen soll eine Übergangsvorschrift von zwölf Monaten gelten.

## 6. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[ESMA – Leitlinien zu Artikel 25 der AIFM-Richtlinie \(ESMA34-32-701\) vom 23. Juni 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden jetzt in deutscher Sprache veröffentlicht.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der EU/2019/1156 u.a. im Hinblick auf die Formulare, Gebühren sowie die zur zentralen Datenbank für den grenzüberschreitenden Vertrieb von AIF und OGAW zu übermittelnden Informationen \(EU/2021/955\) vom 27. Mai 2021](#)

Die Verordnung wurde am 15. Juni 2021 im EU-Amtsblatt L 211/33 ff. veröffentlicht und trat am 5. Juli 2021 in Kraft. Einzelne Vorschriften gelten erst sukzessive ab dem 2. August 2021.

[BGBI – Fondsstandortgesetz vom 3. Juni 2021](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurden am 10. Juni 2021 im BGBI. 2021 Teil I S. 1498 ff. veröffentlicht und treten ab dem 1. Juli 2021 sukzessive in Kraft.

[ESMA – Leitlinien zu Art. 25 EU/2011/61 \(ESMA34-32-701 DE\) vom 23. Juni 2021](#)

Die Leitlinien wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.



## 7. Benchmark-Verordnung

[FSB – Benchmark-Reform: Risikofreie Overnight-Sätze und Terminalsätze vom 2. Juni 2021](#)

Im Zentrum steht die Entwicklung sog. nahezu risikofreier Zinssätze („nearly risk-free rates“, RFRs). Nachdem Overnight RFRs beleuchtet wurden, werden die Entwicklung von zukunftsorientierten RFR-Laufzeitsätzen sowie die Grenzen und Vorteile von zukunftsgerichteten RFR-Laufzeitsätzen beschrieben.

[BIS – Empfehlungen zu finanziellen Benchmarks vom 24. Juni 2021](#)

Basierend auf einer Initiative von Marktteilnehmern empfahl das FSB, die IBORs zu stärken, indem sie nach Möglichkeit an einer größeren Anzahl von Transaktionen verankert werden. Außerdem sollten die Prozesse und Kontrollen rund um die Meldungen verbessert und alternative Risk-Free Rates identifiziert werden. Des Weiteren werden die Marktteilnehmer ermutigt, neue Verträge auf geeignete Risk-Free Rates umzustellen.

## 8. Ratingverordnung

[ESMA – Finaler Hinweis zu den Gebühren, die die ESMA von Ratingagenturen erhebt \(ESMA80-196-5170\) vom 21. Juni 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurden nunmehr auch Hinweise zum Haushalts- und Gebührenerhebungsverfahren, Registrierungsgebühren, jährlichen Aufsichtsgebühren, der Berechnung des anwendbaren Umsatzes der Ratingagenturen und zu Zertifizierungsgebühren zusammengestellt.

# VIII. Rechnungslegung und Prüfung

[BGBl – Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurden am 10. Juni 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 1534 ff. veröffentlicht und traten überwiegend am 1. Juli 2021 in Kraft.

# IX. Aufsichtliche Offenlegung

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2021/637 festgelegten ITS im Hinblick auf die Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz und zur Aufhebung der EU/2014/1030 \(EU/2021/1018\) vom 22. Juni 2021](#)

Die Verordnung wurde am 24. Juni 2021 im EU-Amtsblatt L 224/6 ff. veröffentlicht und trat am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt ab dem 28. Juni 2021.

[FSB – Vorgeschlagerer Leitfaden zu klimabezogenen Metriken, Zielen und Übergangsplänen vom 8. Juni 2021](#)

Analysiert werden klimabezogene Metriken und finanziellen Auswirkungen, Zielvorgaben und Übergangspläne. Anschließend werden Änderungen des Leitfadens und ergänzende Anleitungen für Abschnitt C. (Leitfaden für alle Sektoren), Abschnitt D.

(Ergänzende Leitlinien für den Finanzsektor) sowie Abschnitt E. (Ergänzende Leitlinien für Nicht-Finanzkonzerne) vorgeschlagen. Die Änderungsvorschläge für den Finanzsektor betreffen im Wesentlichen die offenzulegenden Messgrößen und Ziele, die zur Bewertung und zum Management relevanter klimabezogener Risiken und Chancen verwendet werden, die zu erläuternden tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen von klimabezogenen Risiken und Chancen auf die Geschäftstätigkeit der Organisation sowie Strategie und Finanzplanung der Organisation.

[IOSCO – Konsultation von Empfehlungen zu nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken, Richtlinien, Verfahren und Offenlegung im Asset Management \(CR01/21\) vom 30. Juni 2021](#)

Vorgestellt werden regulatorische Ansätze für nachhaltigkeitsbezogene Praktiken und Offenlegungen auf Unternehmensebene durch Vermögensverwalter, zur Offenlegung von Anlageprodukten und zur Finanz- und Anlegeraufklärung sowie die damit verbundenen Herausforderungen. Hieraus werden entsprechende Empfehlungen abgeleitet. Die Konsultationsfrist endet am 15. August 2021.

## X. Zahlungsverkehr

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der PSD II durch RTS zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten, die grenzüberschreitend Zahlungsdienste erbringen \(C\(2021\) 4273 final\) vom 18. Juni 2021](#)

Die vorgeschlagenen Vorschriften (vgl. [FSNews 8/2018](#)) wurden ohne wesentliche Änderungen ins parlamentarische Verfahren übernommen. Sie sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Bericht über die Bereitschaft von Zahlungsdienstleistern zum Einsatz starker Kundenauthentifizierung bei kartenbasierten Zahlungstransaktionen im E-Commerce \(EBA/REP/2021/16\) vom 11. Juni 2021](#)

Basierend auf den von Zahlungsdienstleistern gemeldeten Daten über ihre Migration zu SCA für kartenbasierte Zahlungstransaktionen im E-Commerce, scheinen große Teile der Branche auf die SCA-Anwendung vorbereitet zu sein. So gaben 99 % der Händler an, dass sie zur Unterstützung von SCA in der Lage sind. 94 % aller Zahlungskarten in der EU seien SCA-fähig und 82 % aller Zahlungsdienstnutzer bei einer SCA-Lösung angemeldet. Auch sei die Zahl der von den Akquirierern gemeldeten kartenbasierten Authentifizierungsanfragen mit SCA-Konformität auf 92 % angestiegen. Es wird hier zugleich ein Zusammenhang zum starken Rückgang betrügerischer kartengestützter Zahlungstransaktionen im elektronischen Handel gesehen.

# XI. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

## [EZB – EZB übernimmt Aufsicht über systemisch relevante Wertpapierfirmen vom 25. Juni 2021](#)

Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente für eigene Rechnung handeln oder Finanzinstrumente mit fester Übernahmeverpflichtung platzieren sowie über eine Bilanzsumme von mindestens 30 Mrd. EUR verfügen, gelten als systemrelevante Wertpapierfirmen. Die EZB nimmt ab dem 26. Juni 2021 ihre Aufsichtstätigkeit über diese Unternehmen auf.

## [EBA – Konsultationspapier für einen Entwurf für RTS zur Neueinstufung von Wertpapierfirmen als Kreditinstitute in Übereinstimmung mit Art. 8a Abs. 6 b\) CRD \(EBA/CP/2021/23\) vom 7. Juni 2021](#)

Vorgeschlagen werden besondere Regelungen zur Anwendung der Rechnungslegungsstandards und relevanten Wechselkurse sowie zur Berechnung des Wertes der Vermögenswerte zur Bestimmung der 30-Milliarden-Euro-Schwelle. Letztere konkretisieren u.a. die Berechnung des Gesamtwerts der konsolidierten Vermögenswerte, der kombinierten Vermögenswerte von Drittlandgruppen sowie die Berechnung des Durchschnitts der monatlichen Gesamtaktiva. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 17. Juli 2021.

## [EZB – Konsultation zum Entwurf von Überarbeitungen des EZB-Leitfadens zu Optionen und Ermessensspielräumen im Unionsrecht vom 29. Juni 2021](#)

Der europäische Rechtsrahmen räumt den Aufsichtsbehörden die Befugnis ein, bei der Beaufsichtigung von Banken eine erhebliche Anzahl von Optionen und Ermessensspielräumen auszuüben. Im Jahr 2016 hat die EZB erstmals 122 Optionen und Ermessensspielräume harmonisiert, um ihre Aufsicht in den Ländern zu straffen, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen. Die EZB schlägt nun Überarbeitungen ihrer Richtlinien vor, um vor allem aktuelle Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. Die meisten Überarbeitungen beziehen sich auf Optionen und Ermessensspielräume bei der Anwendung von Liquiditätsanforderungen. Die Konsultation bezieht sich auf viele Aspekte der Aufsicht, einschließlich der Erlaubnis für Banken, die ihr Kapital reduzieren wollen, der Behandlung bestimmter Engagements bei der Berechnung der Verschuldungsquote sowie einiger Ausnahmen von der Großkreditgrenze. Zu diesem Zweck werden neben den [Leitlinien](#) bzw. der [Empfehlung](#) für gemeinsame Aufsichtsteams in Bezug auf bedeutende und weniger bedeutende Institute, eine ergänzende [EZB-Verordnung](#) sowie eine [EZB-Leitlinie](#) überarbeitet. Die Konsultation endet am 23. August 2021.

## [BGBl – Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurde am 10. Juni 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 1534 ff. veröffentlicht und tritt ab dem 1. Juli 2021 sukzessive in Kraft.

## XII. Versicherungen

### [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnungen und technischer Durchführungsstandard zur Ergänzung der Verordnung EU/2019/1238 \(PEPP-Verordnung\) vom 4. Juni 2021](#)

Im Kontext von [EU/2019/1238](#) zum paneuropäischen privaten Pensionsprodukt (PEPP) wurde die [EU/2021/895](#) im Hinblick auf Produktinterventionen und die [EU/2021/896](#) zusätzliche Angaben zur Sicherstellung konvergenter aufsichtlicher Meldungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Außerdem wurden die ITS [EU/2021/897](#), die insbesondere die aufsichtlichen Meldebögen beinhaltet, ebenfalls am 4. Juni 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die delegierte Verordnung basiert auf Entwürfen vom 14. August 2020 (vgl. [FSNews 9/2020](#)).

### [EIOPA – Leitlinien zur aufsichtlichen Meldung in Bezug auf PEPP \(EIOPA-21/260\) vom 4. Juni 2021](#)

Zusammen mit der delegierten Verordnung wurden am 4. Juni 2021 die [Leitlinien](#) zum aufsichtlichen Reporting im Kontext der PEPP-Verordnung veröffentlicht. Die Leitlinien haben die Frequenz und die Fristen der aufsichtlichen Berichterstattung (quantitative Berichterstattung und PEPP-Aufsichtsbericht) sowie die Inhalte des PEPP-Aufsichtsberichts zum Gegenstand. Dabei werden insbesondere die notwendigen Erläuterungen zum PEPP-Geschäft, zur Anlagestrategie, zu den Risikomanagementsystemen sowie der relevanten Auswirkungen des Aufsichtsrahmens auf den PEPP-Anbieter konkretisiert. Die aufsichtliche Berichterstattung hinsichtlich PEPP erfolgt dabei zusätzlich zur sektorspezifischen Berichterstattung der PEPP-Anbieter. Die Leitlinien erlangen ab dem 22. März 2022 Gültigkeit.

### [EIOPA – Diskussionspapier zum methodischen Rahmen für Stresstests von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge \(EbAV\) \(EIOPA-BoS-21/028\) vom 21. Juni 2021](#)

Die EIOPA hat das [Diskussionspapier](#) zum methodischen Rahmen für Stresstests von EbAV veröffentlicht. Das zu kommentierende methodische Rahmenkonzept dient dazu, zukünftige Stresstests von EbAV zu unterstützen und offeriert einen Werkzeugkasten analytischer Tools und Ansätze, die sowohl auf leistungs- als auch beitragsorientierte Zusagen anwendbar sind. Darüber hinaus ist die Ausgestaltung der Stresstests mit den korrespondierenden Risikofaktoren und Schocks Gegenstand des Diskussionspapiers. Abgerundet wird dieses mit Kapiteln zu Stresstests von Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsrisiken, zum Sammeln und Validieren von Daten und zur Kommunikation und Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Kommentierungsfrist endet am 22. September 2021.

### [EIOPA – Veröffentlichung des Jahresberichts 2020 vom 21. Juni 2021](#)

Die EIOPA hat den [Jahresbericht 2020](#) mit der Darstellung ihrer Aktivitäten u.a. im Zusammenhang mit COVID-19 veröffentlicht. Zu den Aktivitäten im Kontext von COVID-19 zählen Sofortmaßnahmen mit dem Schwerpunkt auf der Geschäftsführung oder die Aussage zu Dividendenzahlungen. Ein zentraler Erfolg aus Sicht von EIOPA stellt die Veröffentlichung einer Opinion zum Review von Solvency II dar. Darüber hinaus wurde die Regulierung für ein paneuropäisches privates Pensionsprodukt (PEPP) weitgehend finalisiert. Außerdem wurden Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Finanzierung z.B. mit der Unterstützung der Taxonomy Verordnung erzielt. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt von EIOPA stellt die Digitalisierung im Versicherungssektor dar. Für das Jahr 2021 stellt EIOPA die Unterstützung der grünen und digitalen Transformation in Aussicht.

#### [EIOPA – Neufassung des Beschlusses zur Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden im EWR \(EIOPA-BoS-21-234\) vom 30. Juni 2021](#)

Um die Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Aktivitäten zu stärken, wurde der [Beschluss](#) des „Board of Supervisors“ zur Zusammenarbeit neu gefasst. Das Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit soll u.a. durch die Einführung von drei neuen Meldepflichten z.B. bei einer sich verschlechternden finanziellen Situation mit grenzüberschreitenden Auswirkungen erreicht werden. Außerdem soll die EIOPA eine aktivere Rolle beim Informationsaustausch einnehmen, um aufkommende Risiken zum frühest möglichen Zeitpunkt zu identifizieren. Die neue Beschlusslage gilt ab dem 1. Juli 2021.

#### [BaFin – Anforderungen an die IT: BaFin setzt EIOPA-Leitlinien um vom 28. Juni 2021](#)

Im Rahmen des „comply or explain“-Verfahrens hat die BaFin angekündigt, dass sie die EIOPA-Leitlinien zur IT übernimmt. Noch nicht umgesetzte Teile dieser Leitlinien sollen bei der Novellierung der versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) berücksichtigt werden.

#### [BGBl. – Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege vom 3. Juni 2021](#)

Mit dem am 8. Juni 2021 in BGBl. Teil I Nr. 28, S. 1309 ff. veröffentlichten Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege wurden durch den darin enthaltenen Art. 17 die Ausnahmen von der Aufsichtspflicht des § 3 VAG um die Solidargemeinschaften des § 176 Abs. 1 des fünften Buches Sozialgesetzbuch ergänzt.

# Rechnungslegung

## Ein Resümee der ersten ESEF-Prüfungssaison

### ESEF – European Single Electronic Format

Erstmals waren für am oder nach dem 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahre Unternehmen, die Wertpapiere innerhalb der EU emittieren, verpflichtet, ihre Konzern- und Jahresabschlüsse sowie Lageberichte nach Maßgabe des Art. 3 [EU/2019/815](#) (ESEF-VO) in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF) zu erstellen und im Bundesanzeiger offenzulegen. Zusätzlich waren die IFRS-Konzernabschlüsse nach Maßgabe der Art. 4 und 6 ESEF-VO auf Basis der ESEF-Taxonomie auszuzeichnen.

Die ESEF-Konformität der zur Offenlegung bestimmten Abschlüsse und Lageberichte ist nach § 317 Abs. 3b HGB Gegenstand der Abschlussprüfung. In einem „besonderen Abschnitt“ im Bestätigungsvermerk ist ein Prüfungsvermerk zu den ESEF-Unterlagen, unter Beachtung des Entwurfs eines IDW Prüfungsstandards (IDW EPS 410) zu erteilen.

### Prüfungsansatz

Unter Berücksichtigung des IDW EPS 410 wurde unter der Leitung der Deloitte ESEF-Taskforce industrieweit ein einheitlicher Deloitte Prüfungsansatz entwickelt. Zielsetzung der ESEF-Prüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die gesetzlichen Anforderungen sind.

Ausgehend von der Erlangung eines Verständnisses von den für die Prüfung der ESEF-Konformität relevanten internen Kontrollen des Prüfungsmandanten sind schwerpunktmäßig andere Prüfungshandlungen zur Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher Verstöße durchzuführen:

- **Beurteilung der technischen Gültigkeit der ESEF-Unterlagen** – Spezielle technische Spezifikationen auf Basis der ESEF-VO,
- **Beurteilung der XHTML-Wiedergabe** – Inhaltsgleichheit zwischen den ESEF-Unterlagen und den geprüften (Konzern-)Abschlüssen sowie Lageberichte,
- **Beurteilung der iXBRL-Auszeichnung** – Auszeichnungen der primären Abschlussbestandteile bei IFRS-Konzernabschlüssen: Bilanz, Gesamtergebnis (Darstellung von Gewinn- oder Verlust und sonstigem Ergebnis), Eigenkapitalveränderungs- sowie Kapitalflussrechnung und einige unternehmensindividuelle Angaben.

### Typische Probleme bei der Erstellung von ESEF-Unterlagen

Im Rahmen der ersten ESEF-Prüfung ergaben sich insb. folgende Herausforderungen bei der Erstellung der zu übermittelnden ESEF-Unterlagen:

- **Nicht vorgesehene Berichtsbestandteile in der ESEF-Datei**  
Die ESEF-Unterlagen sollten neben den Pflichtbestandteilen bestehend aus (Konzern-)Abschluss und Lagebericht keine weitere Berichtsbestandteile ent-



„Die Komplexität und Abhängigkeiten von ESEF dürfen nicht unterschätzt werden.“

Adem Sakal

Telefon: +49 69 75695 6794

halten. Etwa die nichtfinanzielle Berichterstattung, den Bericht des Aufsichtsrats, oder der Bilanz- und Lagebericht sind nicht zu den ESEF-Unterlagen.

- **Elektronische Auszeichnung im ESEF-Jahresabschluss**

Auszeichnungen nach der iXBRL-Technologie sind nur für den IFRS-Konzernabschluss relevant. Der HGB-Jahresabschluss und Lagebericht sind lediglich in dem XHTML-Format ohne Auszeichnungen zu erstellen. Die ESEF-Unterlagen für den HGB-Abschluss sollten daher auch keine eingebetteten iXBRL-Informationen im Quellcode enthalten.

- **Fehlerhafte Mapping Attribute / Calculation Linkbase**

Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass fehlerhafte Attribute der Auszeichnungselemente vermieden werden. Diese können z.B. die Folgenden betreffen:

- Fachlich fehlerhafte Basistaxonomieelemente,
- Extensions (Erweiterungen der Basistaxonomie) wurden keine oder falsche Anker zugeordnet,
- Extensions enthielten fehlerhafte Balance Attribute ("debit/credit"),
- Fehlerhafte Vorzeichenlogik bei Taxonomieelementen, sodass die XBRL-Werte nicht das korrekte Vorzeichen aufwiesen,
- Keine oder fehlerhafte Berücksichtigung arithmetischer Beziehungen von Taxonomieelementen (Calculation Linkbase),
- Fehlerhafte Table-Bezeichnungen und Datumsangaben.

- **Fehlerhafte Auszeichnung der Eigenkapitalveränderungsrechnung**

Für die Abbildung von IAS 8-Sachverhalten (z.B. wegen Fehlerkorrekturen) in ESEF-IFRS-Konzernabschlüssen ist die Verwendung von zusätzlichen Taxonomieelementen vorgesehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese besonderen Elemente vollständig korrekt umgesetzt werden, damit insb. Fehler in Konsistenzprüfungen (Abgleich der Werte zwischen der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Bilanz) ausgeschlossen werden. Solche Fehler erfordern eine Anpassung im originären Abschluss, um die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen herzustellen.

## Ausblick

Ausgehend von den Erfahrungen der ersten ESEF-Saison ist zu empfehlen, sich frühzeitig mit den ESEF-Anforderungen für das Geschäftsjahr 2021 auseinanderzusetzen. Ein besonderer Fokus sollte dabei auf die aktualisierte ESEF-Taxonomie und die internen Kontrollen gelegt werden. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Abschlussprüfer unter Einbindung der ESEF-Experten sollte dabei angestrebt werden.

# Geldwäsche

## Veröffentlichung eines Besonderen Teils für Kreditinstitute

### Präzisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Nachdem im Januar 2021 eine Entwurfsfassung zur [Konsultation](#) gestellt wurde (vgl. [FSNews 02/2021](#)), hat die BaFin am 8. Juni 2021 die finale Version eines Besonderen Teils für Kreditinstitute als Ergänzung ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz veröffentlicht.

Mit diesem Besonderen Teil legt die BaFin ihre Verwaltungspraxis in Bezug auf die geldwäscherechtlichen Pflichten von Kreditinstituten dar, gegliedert nach acht ausgewählten Themenfeldern:

- 1) Herkunft der Vermögenswerte bei Bartransaktionen,
- 2) Immobilientransaktionen,
- 3) Investmentgeschäft,
- 4) Konsortialkredite,
- 5) Korrespondenzbankbeziehungen,
- 6) Monitoringsysteme,
- 7) (Sammel-) Treuhandkonten,
- 8) Trade Finance.

#### Herkunft der Vermögenswerte bei Bartransaktionen

Innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung ist die Mittelherkunft grundsätzlich bei Transaktionen, die EUR 10.000 überschreiten, nachzuweisen. Außerhalb einer Geschäftsbeziehung gilt dies ab EUR 2.500. Unterhalb dieser Schwellenwerte ist eine Prüfung lediglich risikoorientiert vorzunehmen.

Die BaFin zählt beispielhaft eine Reihe möglicher Herkunftsnachweise auf. Beim Fehlen aussagekräftiger Belege ist eine Transaktion abzulehnen.

#### Immobilientransaktionen

Sowohl in der Risikoanalyse als auch bei den Kundensorgfaltspflichten ist besonderes Augenmerk auf Immobilientransaktionen zu richten, da diesen ein erhöhtes Geldwäscherisiko beigemessen wird. Hervorzuheben ist, dass die BaFin von Kreditinstituten eine analoge Beachtung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung Immobilien (GwGMeldVImmobilien) fordert, obwohl diese sich eigentlich an andere Verpflichtete richtet.

#### Investmentgeschäft

Bei Geschäftsbeziehungen zu Kapitalverwaltungsgesellschaften haben Kreditinstitute auch Informationen zu deren Fonds- und Anlegerstruktur zu erheben. Bei Publikumsfonds sowie bei regulierten Kapitalverwaltungsgesellschaften innerhalb des EU/EWR-Raums ist kein wirtschaftlich Berechtigter zu ermitteln, auch kein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter.



“Die BaFin liefert zahlreiche praxisrelevante Hinweise.”

Thomas Kurth

Telefon: +49 302546 8377



### Konsortialkredite

Der Konsortialführer (bzw. bei Förderkrediten die Hausbank) hat den Kreditnehmer zu identifizieren. Die übrigen beteiligten Banken können unter den Regelungen des § 17 Abs. 3 GwG (Ausführung durch Dritte) hierauf zurückgreifen. Insoweit besteht für Konsortial- und Förderbanken die Möglichkeit zum Verzicht auf eine eigenständige Durchführung von Kundensorgfaltspflichten.

### Korrespondenzbankbeziehungen

Die BaFin fordert eine abgestimmte Risikobewertung und koordinierte Überwachung, wenn mehrere Institute einer Gruppe Beziehungen zu einer Respondenzbank unterhalten. Bei der Frage der Auffälligkeit von Transaktionen sind Informationen über alle Beteiligten zu berücksichtigen, auch wenn die Kunden des Respondenten nicht von den Sorgfaltspflichten des Verpflichteten erfasst sind.

Die Frage, welche Dienstleistungen zu einer Korrespondenzbeziehungen führen und welche nicht, ist nach wie vor nicht abschließend geklärt.

### Monitoringsysteme

Das verwendete EDV-System und alle Zuliefersysteme müssen in Bezug auf Kunden- und Transaktionsdaten inhaltlich korrekt, vollständig und aktuell sein. Es besteht die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung aller Indizien, Regeln, Schwellenwerte, Scores und Risikoklassifizierungssysteme. Für das Sanktions-Screening ist die Verwendung unscharfer Suchlogik („fuzzy logic“) geboten.

Eine Bilanzsumme von unter EUR 250 Mio. kann bei Banken als Richtwert für das – im Einzelfall zu begründende – risikobasierte Absehen von einem EDV-System zum Geldwäsche-Monitoring angesehen werden. Für Förderbanken, Bausparkassen, Bürgschaftsbanken und Hypothekenbanken gilt dies unabhängig von der Bilanzsumme. Im Falle des Absehens von EDV-Systemen ist dessen Angemessenheit regelmäßig zu bestätigen, etwa im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

### (Sammel-)Treuhandkonten

Sammel-Treuhandkonten weisen grundsätzlich ein hohes Geldwäscherisiko auf. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn der Treuhänder selber Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist oder wenn risikoarme Konstellationen (z. B. Klassenkasse) vorliegen. In diesen Fällen sind vereinfachte Sorgfaltspflichten möglich, etwa dahingehend, dass der Pflicht zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten dadurch nachgekommen werden kann, dass der Treuhänder auf Verlangen eine entsprechende Liste vorlegt.

### Trade Finance

Aufgrund der Rolle Deutschlands als weltweit drittgrößter Warenex- und -importeure sowie der komplexen Strukturen im Außenhandel wird dem Bereich Trade Finance ein erhöhtes Geldwäscherisiko beigemessen. Um Hinweise für handelsbasierte Geldwäsche zu erkennen, sollen Banken unter anderem einen Abgleich zwischen dem ausgewiesenen Warenwert und dem Marktwert der jeweiligen Handelsware vornehmen sowie die Stimmigkeit der Transport- und Zahlungswege prüfen.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

	<b>ESG Management Reporting für Banken</b> ESG-Faktoren sind nicht nur in den Fokus der Regulierung von Banken gerückt, sondern bieten darüber hinaus auch neue Geschäftsmöglichkeiten.		<b>Economic outlook &amp; predictions of Europe's CFOs</b> The thirteenth edition of the Deloitte European CFO Survey
	<b>FISG Fachbeitrag</b> Am 20. Mai 2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) verabschiedet. Ein Überblick zu den zentralen Inhalten aus Sicht börsennotierter Unternehmen und ihrer Organe		<b>Financial Crime Survey DACH-Region</b> Finanzbezogene Straftaten sind für Unternehmen ein zunehmendes Problem. Die Wahrnehmung der wichtigsten Risikofelder ist bei den Teilnehmern der neuen Deloitte Studie ähnlich ausgeprägt.

## Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

## Schaubilder

	<b>SREP</b>		<b>CRR II</b>
	<b>MaRisk für Banken</b>		<b>NPL</b>

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



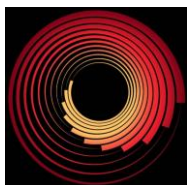
## Deloitte Insurance Risk Series

Dr. Markus Salchegger

**Termin:** Donnerstag, 8. Juli 2021, 15:00 – 16:30 Uhr

[Anmeldung \(Webcast\)](#)

Der Fokus liegt auf den wichtigsten Herausforderungen, mit denen die Versicherungsbranche konfrontiert ist. Das umfasst insbesondere Bereiche, die für die Regulierungsbehörden von Interesse sind, aber auch globale Megatrends wie Nachhaltigkeit und Cyber.



## Deloitte@Distressed-Assets-Konferenz 2021

Dr. Thomas Sittel

**Termin:** Dienstag, 13. Juli 2021, Frankfurt/M.

Telefon: + 49 89 29036 6062

Der Austausch über den Kauf und Verkauf von Non-Performing Loans und Unternehmen steht im Mittelpunkt der 15. Deutschen Distressed-Assets-Konferenz. Als Referent wirft Dr. Thomas C. Sittel, Partner bei Deloitte, einen Blick auf die wichtigsten Leitfragen und gibt Orientierungshilfen.

[Anmeldung](#)

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

## In Kooperation



# Deloitte.

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**

Tel: +49 697 5695 6358

Redaktionsschluss: 30. Juni 2021

Juli 2021

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns)